



Thüringer Landtag
Ausschuss für Migration, Justiz und Verbraucherschutz
Jürgen-Fuchs-Str.1
99096 Erfurt

Telefon: 0361- 51805125
Telefax: 0361-51884328

info@fluechtlingsrat-thr.de
www.fluechtlingsrat-thr.de

per Email: poststelle@landtag.thueringen.de

2.5.2016

Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetzes, Drucksache 6/ 1753

Schriftliche Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Flüchtlingsrat Thüringen e.V. bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zur vorliegenden Gesetzesänderung. Insbesondere im Jahr 2015 ist deutlich geworden, wie schwierig es unter Umständen für die Landkreise werden kann, geeigneten Wohnraum für Flüchtlinge zur Verfügung zu stellen, u.a. wenn es keine gemeinsame Aufnahmebereitschaft in kreisangehörigen Gemeinden gibt.

Das Ziel der Wohnraumversorgung von Geflüchteten muss unter Gesichtspunkten erfolgen, die wir bereits in unserem Positionspapier vom April 2015 dargelegt haben. Dazu zählen insbesondere:

- menschenwürdige Unterbringung
- Berücksichtigung der Bedürfnisse von Familien, Kindern und Jugendlichen sowie besonders Schutzbedürftigen
- Gewährleistung von sozialen Teilhabemöglichkeiten, der Erreichbarkeit von Einrichtungen des täglichen Lebens und einer ausreichenden Infrastruktur vor Ort

Flüchtlingsschutz und Flüchtlingsaufnahme ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Alle Gemeinden sollten sich unter der Berücksichtigung der genannten Punkte zur Flüchtlingsaufnahme selbst verpflichten und verpflichtet werden.

Die Neuregelung des §2 Abs. 3 Satz 1 sieht vor, dass die kreisangehörigen Gemeinden bei der Schaffung von Unterbringungsplätzen mitzuwirken und geeignete Grundstücke und Gebäude zur Verfügung stellen oder benennen sollen.

Grundsätzlich begrüßen wir, dass Gemeinden verpflichtet werden, an der Unterbringung von Geflüchteten aktiv mitzuwirken. Allerdings wird dieses Mitwirken mit der Gesetzesvorlage auf das Schaffen, Benennen und Zurverfügungstellen beschränkt. Die Aufnahmespflicht der Gemeinden sollte eindeutig definiert werden.

Geändert werden sollte der Begriff der „Unterbringungseinrichtungen“. Wir empfehlen den Begriff „Wohnraum“ zu verwenden. Der Begriff der „Unterbringungseinrichtungen“ zielt auf Gemeinschaftsunterkünfte bzw. Sammelunterkünfte ab. Das Ziel der dezentralen Unterbringung muss insbesondere auch für die kreisangehörigen Gemeinden gelten.

Die Definition der „geeigneten“ Grundstücke und Gebäude und Wohnungen, dürfte keineswegs einheitlich sein. Hierzu bedarf es einer einheitlichen Festlegung von Mindeststandards von Wohnungen und Unterkünften – insbesondere mit der Festlegung, dass die soziale Teilhabe an diesen Orten sichergestellt werden kann.

Die geplante Änderung des §2 Abs. 3 Satz 2 zielt auf einen im Landkreis „gegenwärtigen“, „auf andere Weise nicht oder nicht rechtzeitig abwendbaren Unterbringungsnotstand“. Dieses Kriterium ist rechtlich zu unbestimmt und setzt im Zweifelsfall erhebliche Anforderungen an diesen Nachweis. Im Falle eines tatsächlichen Unterbringungsnotstandes droht die Gefahr, dass Landkreise und Gemeinden sich nicht darüber einigen können, ob es einen Notstand gibt und ob dieser nicht anders oder gegebenenfalls früher hätte verhindert werden können. Anstatt auf eine Lösung abzielen, wo Flüchtlinge im Notfall geduldet werden sollen, ist auch hier eine Aufnahmespflicht eindeutig zu definieren.

Mit freundlichen Grüßen